

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurückgeben!

II. 4. Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Dienstleistungen

Hinweis

Das Vergabeverfahren erfolgt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)

a. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Rückfragen sind einzeln und nicht im Komplex ausschließlich über das Forum der Vergabeplattform des Auftraggebers zu stellen

<http://www.landkreis-nordsachsen.de/r-ausschreibungen.html>

letzte Rückfragemöglichkeit: 19. Oktober 2016

letzte Beantwortung der Anfragen: 21. Oktober 2016

b. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesen Vergabeverfahren an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligen, werden ausgeschlossen.

c. Angebot

- Das Angebot ist in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Das Angebot ist auf dem Anschreiben, den Formblättern sowie den geforderten Nachweisen an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterschreiben.
- Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften oder Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses ist nur zulässig, wenn es in der Anlage zu den Besonderen Vertragsbedingungen ausdrücklich vermerkt ist.
Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.
Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei und dokumentenecht sein.
Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- Die Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.
- Beabsichtigt ein Bieter Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- Auf anderem als dem schriftlichen Wege übermittelte Angebote (z.B. per Telefax oder Telefon), sind nicht zugelassen.
- Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- Fehlende Preise führen nach § 57 VgV grundsätzlich zum Ausschluss des Angebotes.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurückgeben!

d. Bietergemeinschaften

Eine Bietergemeinschaft hat in ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindliche unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung der Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

e. Nachunternehmer

Beabsichtigt ein Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot bzw. im ergänzenden Angebotsschreiben Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

f. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als „Bevorzugter Bewerber“ berücksichtigt werden wollen, müssen dies im Angebot erklären und auf Verlangen den Nachweis, dass sie die Voraussetzung hierfür erfüllen, rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

g. Angebotsfrist/Öffnung der Angebote/Geheimhaltung

- Die Angebotsfrist endet am 01. November 2016, 12:00 Uhr. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich oder auf elektronischem Weg (Telefax, E-Mail) zurückgezogen werden.
- Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter nach § 55 Abs. 2 VgV nicht teilnehmen. Die Öffnungsniederschrift wird weder den Bietern noch der Öffentlichkeit bekannt gegeben, § 134 GWB und § 62 VgV bleiben unberührt.

h. Kosten für Verdingungsunterlagen

Die Verdingungsunterlagen können kostenfrei heruntergeladen werden.

Für die Erstellung eines Angebotes werden dem Bieter vom Auftraggeber keine Kosten erstattet.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurückgeben!

i. Eignungsnachweis

Dem Angebot sind folgende Nachweise beizufügen:

- Firmendarstellung (in deutscher Sprache)
- Referenzliste des Unternehmens mit Darstellung der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Leistungsumfanges, der Leistungszeit sowie der öffentlichen und/oder privaten Auftraggeber; soweit vorhanden, Vorlage entsprechender Bescheinigungen der zuständigen Behörden und/oder privaten Auftraggeber; für Bieter mit dem Sitz außerhalb Deutschlands einschließlich Übersetzung ins Deutsche
- Auszug aus dem Bundeszentralregister der für die Führung der Geschäfte im Unternehmen verantwortlichen Person(en) oder, für Bieter mit dem Sitz außerhalb Deutschlands, eine gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes mit Übersetzung ins Deutsche
- Nachweis des Unternehmens über den Eintrag im Berufs- und Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens, in dem es ansässig ist, z.B. Auszug aus dem Handelsregister; für Bieter mit dem Sitz außerhalb Deutschlands zuzüglich einer Übersetzung ins Deutsche, falls keine Eintragungspflicht besteht, formlose Erklärung, weshalb diese nicht besteht und wer die vertretungsberechtigten Personen sind
- Bei Bietergemeinschaften sind die Nachweise gesondert für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Der Auftraggeber behält sich Nachforderungen zu fehlenden oder unklaren Unterlagen vor. Ein Anspruch der Bieter auf Nachforderung besteht nicht.

sowie die im Beiblatt „Eigenerklärung“ aufgeführten Erklärungen:

- Erklärung über die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern, Abgaben, Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie zur Berufsgenossenschaft nach den Vorschriften des Mitgliedsstaates, in dem er ansässig ist
- Erklärung des Bieters, dass über dessen Vermögen kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist
- Erklärung des Bieters, dass er sich nicht in Liquidation befindet
- Erklärung des Bieters, dass im Gewerbezentralregister keine Eintragungen über rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerer Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Pflichten und gegen Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen vorliegen
- Erklärung des Bieters, dass er über eine ausreichende Kfz- und Betriebshaftpflichtversicherung verfügt
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz -MiLoG)